

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Beliehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass das Kalibrierlaboratorium

Cal Group Inh. Carsten Grünewälder
Hauptstraße 88, 42349 Wuppertal

die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt, Kalibrierungen in folgenden
Bereichen durchzuführen:

Mechanische Messgrößen
- Waagen *)

*) auch Vor-Ort-Kalibrierung

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 14.03.2016 mit der
Akkreditierungsnummer D-K-20113-01 und ist gültig bis 13.03.2021. Sie besteht aus diesem Deckblatt,
der Rückseite des Deckblatts und der folgenden Anlage mit insgesamt 2 Seiten.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-K-20113-01-00**

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-K-20113-01-00 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005

Gültigkeitsdauer: 14.03.2016 bis 13.03.2021 Ausstellungsdatum: 14.03.2021

Urkundeninhaber:

Cal Group Inh. Carsten Grünewälder
Hauptstraße 88, 42349 Wuppertal

Leiter: Carsten Grünewälder
Stellvertreter: Melanie Grünewälder

Akkreditiert als Kalibrierlabor seit: 14.03.2016

Kalibrierungen in den Bereichen:

Mechanische Messgrößen
- Waagen *)

*) auch Vor-Ort-Kalibrierung

Permanentes Laboratorium

Messgröße / Kalibriergegenstand	Messbereich / Messspanne	Messbedingungen / Verfahren	kleinste angebbare Messunsicherheit ¹⁾	Bemerkungen
Waagen nichtselbsttätige elektronische Waagen	bis 1100 g	EURAMET cg-18 Version 4.0	$1,2 \cdot 10^{-6}$	mit Gewichtstücken gemäß OIML R 111-1:2004, Klasse E ₂
	bis 61 kg		$5,3 \cdot 10^{-6}$	mit Gewichtstücken gemäß OIML R 111-1:2004, Klasse F ₁
	bis 3000 kg		$3,6 \cdot 10^{-5}$	mit Gewichtstücken gemäß OIML R 111-1:2004, Klasse M ₁

Vor-Ort-Kalibrierungen

Messgröße / Kalibriergegenstand	Messbereich / Messspanne	Messbedingungen / Verfahren	kleinste angebbare Messunsicherheit ¹⁾	Bemerkungen
Waagen nichtselbsttätige elektronische Waagen	bis 1100 g	EURAMET cg-18 Version 4.0	$1 \cdot 10^{-6}$	mit Gewichtstücken gemäß OIML R 111-1:2004, Klasse E ₂
	bis 61 kg		$4,4 \cdot 10^{-6}$	mit Gewichtstücken gemäß OIML R 111-1:2004, Klasse F ₁
	bis 3000 kg		$3 \cdot 10^{-5}$	mit Gewichtstücken gemäß OIML R 111-1:2004, Klasse M ₁

verwendete Abkürzungen:

EURAMET European Association of National Metrology Institutes

¹⁾ Die kleinsten angebbaren Messunsicherheiten sind nach DAKKS-DKD-3 (EA-4/02) festgelegt. Diese sind erweiterte Messunsicherheiten mit einer Überdeckungswahrscheinlichkeit von 95 % und haben, sofern nichts anderes angegeben ist, den Erweiterungsfaktor $k = 2$. Messunsicherheiten ohne Einheitenangabe sind auf den Messwert bezogene Relativwerte, sofern nichts anderes vermerkt ist.

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Bundesallee 100 | 38116 Braunschweig

Cal Group Inh. Carsten Grünewälder
Herrn Carsten Grünewälder
Hauptstraße 88
42349 Wuppertal

Deutsche
Akkreditierungsstelle GmbH
Standort Braunschweig

Ansprechpartner:
Bernd Klein
Tel: +49 531 592-1932
Fax: +49 531 592-1905
bernd.klein@dakks.de

14.03.2016

Ihr Antrag auf Erstakkreditierung vom 12.12.2014 mit Ergänzung vom 11.03.2016

Akkreditierungsnummer: D-K-20113-01

Sehr geehrter Herr Grünewälder,

aufgrund Ihres Antrags ergeht folgender

Geschäftsführer:
Norbert Barz

AKKREDITIERUNGSBESCHEID:

- I. Ihnen wird die Akkreditierung als Kalibrierlaboratorium für den in der Urkunde mit der Nummer D-K-20113-01-00 und deren Anlage beschriebenen Bereich als Bestandteil dieses Bescheides befristet bis zum 13.03.2021 erteilt.
- II. Ihnen wird die Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols der DAkKS im Rahmen und für die Dauer der Akkreditierung gemäß Ziffer I. entsprechend Ihrem Antrag nach Maßgabe der Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkKS (Dokument 71 SD 0 011) erteilt, mit Ausnahme der Verwendung des Akkreditierungssymbols zur Fahrzeugwerbung.
- III. Ihnen wird aufgegeben,
 1. die DAkKS unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, die sich auf Ihre fachliche Kompetenz und Eignung zur Konformitätsbewertung auswirken können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen im Leitungs-/Schlüsselpersonal, in den Eigentumsverhältnissen der Konformitätsbewertungsstelle sowie Änderungen bzgl. wesentlicher räumlicher und apparativer Voraussetzungen für die Akkreditierung.
- IV. Die Akkreditierung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- V. Sie tragen die Kosten für das Akkreditierungsverfahren.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Manfred Hennecke

Sitz: Berlin, AG Berlin-
Charlottenburg HRB 122846 B
USt-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank
IBAN: DE 52 10090000 8841025009
BIC: BEVODEBBXXX

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin
Tel: 030 670591-0
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Tel: 0531 592-1901
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt
Europa-Allee 52
60327 Frankfurt am Main
Tel: 069 610943-0
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

BEGRÜNDUNG

Sie haben mit Schreiben vom 12.12.2014 mit Ergänzung vom 11.03.2016 bei der DAkKS die Erstakkreditierung als Kalibrierlaboratorium beantragt.

Die DAkKS ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV) sachlich und örtlich für die Akkreditierung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

.....
Zu I: Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung vor Ort kam die DAkKS zu dem Ergebnis, dass Sie für die in der anliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 AkkStelleG und der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 erfüllen.

Ihrem Antrag auf Erstakkreditierung konnte daher für diese Bereiche entsprochen und die Akkreditierung unter den o.g. Auflagen erteilt werden.

.....
Die Befristung der Akkreditierung ist erforderlich, um die in der DIN EN ISO/IEC 17011:2005, Abschnitt 7.11.3, vorgegebene maximale Laufzeit einer Akkreditierung umzusetzen.

Ihr Eintrag in der Datenbank der akkreditierten Stellen wird entsprechend vorgenommen.

Zu II: Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung und Ihres Antrags zur Nutzung des Akkreditierungssymbols war die Verwendung gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1, 3 und 4 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) zu gestatten. Die Nutzung des Akkreditierungssymbols zur Fahrzeugwerbung ist allerdings nicht möglich und im Dokument 71 SD 0 011 auch nicht vorgesehen.

Zu III: Diese Nebenbestimmungen werden aufgrund § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgesetzt. Sie sind erforderlich, angemessen und geeignet, um sicherzustellen, dass von Ihnen jederzeit die für die Akkreditierung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Im Einzelnen:

Zu Auflage Nr. 1: Gemäß § 3 Satz 1 AkkStelleG kann die Akkreditierungsstelle jede Konformitätsbewertungsstelle dazu verpflichten, die zur Feststellung und Überwachung der fachlichen Kompetenz und Eignung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln. Die Auflage soll sicherstellen, dass die Akkreditierungsstelle über alle Änderungen Ihrer Konformitätsbewertungsstelle in Kenntnis gesetzt

wird, die Ihre fachliche Kompetenz und Eignung betreffen können.
Dies ist erforderlich, um auch zwischen den Begutachtungen Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Akkreditierungsanforderungen weiterhin vollständig eingehalten werden und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Zu IV: Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 5 VwVfG. Dieser ist zulässig und erforderlich. Durch den Vorbehalt können im Nachhinein auftretende oder ermittelte Abweichungen durch Auflagen korrigiert werden, ohne dass die Akkreditierung ausgesetzt werden muss.

Zu V: Gemäß § 7 Abs. 1 Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) i.V.m. §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) sind individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der DAkkS im Zusammenhang mit der Akkreditierung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Gebührenschuldner gemäß § 6 Bundesgebührengesetz (BGebG) zu zahlen, da Ihnen die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist.

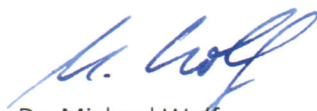
Über die Höhe der Kosten ergeht jeweils ein gesonderter Bescheid.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch nach erfolgter Akkreditierung Kosten anfallen werden (z. B. Überwachung und Änderung einer Akkreditierung).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Michael Wolf
Abteilungsleiter

Anlage:

Akkreditierungsurkunde Nr. D-K-20113-01-00 mit Anlage
(Beschreibung des Akkreditierungsumfanges)

Zur Information:

Die nächste Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im März 2017 stattfinden. Dieser Termin ist noch nicht verbindlich.